



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Martina Fehlner, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
hier: Präsidentin, Präsident
(Drs. 18/22504)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschule abgewählt werden. ²Eine Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens 20 % der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dies verlangen, weil das Vertrauen in die Amtsführung des betroffenen Mitglieds verloren gegangen ist; eine entsprechende Unterschriftenliste ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vorzulegen. ³Vor der Wahl ist den anderen Mitgliedergruppen der Hochschule und den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats in einer außerordentlichen Sitzung des Senats die Gelegenheit zu geben, zu der Abwahl Stellung zu nehmen. ⁴Die Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit, wenn sich mehr als 40 % der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Wahl beteiligen.“

Begründung:

Nach der aktuellen Rechtsprechung, insbesondere des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VerfGH BW, Urt. v. 14.11.2016, Az. 1 VB 16/15) und auch des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 24.04.2018, Az. 2 BvL 10/16) muss sich die Gruppe der Hochschullehrer ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter von einem Rektorats- bzw. Präsidiumsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können. Hier allein – wie im Kabinettsbeschluss geplant – auf den Hochschulrat zu verweisen, reicht nicht aus.

Der vorliegende Änderungsantrag orientiert sich strikt an Art. 31 Abs. 4 des ersten Gesetzentwurfs zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz mit einer Anpassung der Quoren. Die Quoren sind jedoch jenseits jeglicher Praxisrelevanz viel zu hoch angesetzt gewesen und können nur so interpretiert werden, dass man die Gefahr einer Verfassungswidrigkeit umgehen will, aber nicht ernsthaft der Professorenschaft das Mittel der Abwahl in die Hand geben will. Die Hürden sind daher deutlich zu reduzieren. Zudem wird auch den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern die Gelegenheit gegeben zu der Abwahl Stellung zu nehmen.